



► Stab

Richtlinien für die Kostenrückerstattung für den Besuch von überbetrieblichen Kursen (ÜK) bei Zulassung zum Qualifikationsverfahren gemäss Art. 33/34 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG) und Art. 32 der Verordnung über die Berufsbildung (BBV) (Berufsabschluss für Erwachsene)

Vom 23. Oktober 2025

Die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung, gestützt auf § 41 des Kantonalen Gesetzes über die Berufsbildung vom 12. September 2007, beschliesst:

Kurskosten für den Besuch der überbetrieblichen Kurse (ÜK) werden Personen, die zum Qualifikationsverfahren gemäss Art. 33/34 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG) und Art. 32 der Verordnung über die Berufsbildung (BBV) durch die Fachstelle Lehraufsicht zugelassen sind, durch den Kanton rückerstattet.

Der Anspruch auf die Kostenrückerstattung für den Besuch der ÜK wird aufgrund der **Verfügung** durch die **kantonale Lehraufsicht** erfasst. Die Rückerstattung der Kosten **muss** mit einem Gesuch erfolgen.

- Personen mit einer Verfügung für das Qualifikationsverfahren der Lehraufsicht Basel-Stadt, welche ab August 2023 (oder in einem Folgejahr) mit den Vorbereitungen auf das Qualifikationsverfahren beginnen, können die Rückerstattung der ÜK-Kosten beim Erziehungsdepartement, Bereich Mittelschulen und Berufsbildung beantragen.
- Nach der Anmeldung ist der Besuch der gebuchten ÜK **obligatorisch**. Die Kosten werden **einmalig** übernommen.
- Es werden ausschliesslich Kosten für den ÜK übernommen, welche gemäss Verfügung/Zulassung (siehe Punkt 4) definiert wurden.
- Es werden nur Kosten für die **obligatorischen ÜK** der beruflichen Grundbildung rückerstattet. Es liegt im Ermessen des Kantons, die Kosten für Spezialkurse für Absolventen des Berufsabschlusses für Erwachsene in Absprache mit den ÜK-Anbietern zurückzuerstatten. Freikurse oder ähnliche Angebote/Kurse der ÜK-Anbieter müssen selber finanziert werden.
- Die Auszahlung der Kostenrückerstattung erfolgt in der Regel auf das Bankkonto der Antragsstellenden. Bei Vorfinanzierung der Auslagen durch den Arbeitgebenden kann die Kostenrückerstattung direkt an diesen erfolgen.
Name, Adresse und IBAN-Nummer des Empfängers sind erforderlich.
- Die Kosten für Lehrmittel, elektronische Geräte, Reise und Verpflegung im Zusammenhang mit dem Besuch der ÜK werden nicht vergütet.
- Zu Unrecht bezogene Kostenrückerstattungen können vom Erziehungsdepartement zurückgefordert werden.

Das Antragsformular (mit Bestätigung vom ÜK-Zentrum und Rechnungskopien) kann eingereicht werden, sobald der letzte ÜK-Kurs des laufenden Schuljahres besucht wurde, spätestens aber bis **31. August** nach Ablauf des Schuljahres.

Die Auszahlung der Kostenrückerstattung erfolgt laufend. Nicht termingerecht eingereichte Abrechnungen können nicht berücksichtigt werden. Die Auszahlung der Kostenrückerstattungen liegt im Ermessen des Kantons – **es besteht kein Anrecht**.

Die Richtlinien werden auf der Webseite des Erziehungsdepartements publiziert.

Patrick Langloh, Leiter Mittelschulen und Berufsbildung